

Ärzte müssen besser informieren

Wegweisendes Bundesgerichtsurteil zur Organentnahme

Das Bundesgericht erlaubt eine Organentnahme bei Verstorbenen ohne ausdrückliche Einwilligung. Aber nur, wenn die Angehörigen um ihr Recht auf Widerspruch wissen.

■ VON CHRISTA MUTTER

Sechs Schweizer Spitäler (ZH, GE, BS, BE, VD, SG) haben letztes Jahr 357 Organverpflanzungen vorgenommen. Doch die Nachfrage übersteigt die Organspenden bei weitem. 43 von 501 Patientinnen und Patienten starben 1996, während sie auf ein Organ warteten. Andererseits wären laut Umfragen 70 bis 80 Prozent der

Bevölkerung mit einer Organentnahme nach ihrem Tod einverstanden.

In einem gestern bekanntgewordenen Urteil vom 16. April lehnte das Bundesgericht eine Beschwerde gegen das Genfer Gesetz von 1996 ab. Seit Mai 1996 gilt in Genf bei der Organentnahme nämlich die «mutmassliche Einwilligung»: Jede Person kann zu Lebzeiten eine Organentnahme nach ihrem Tod verbieten. Tut sie dies nicht ausdrücklich und lehnen die Angehörigen bis sechs Stunden nach dem Tod eine Organentnahme nicht ab, kann das Organ entnommen werden.

Diese Formulierung findet das Bundesgericht juristisch klar, erläutert sie aber ausführlich. So dürfen Ärzte nicht einfach

warten, bis die Angehörigen widersprechen, sondern müssen sie genau informieren. Wenn kein Familienmitglied erreichbar ist, gibt es auch keine Organspende. Es genügt auch, wenn sich eines von mehreren Familienmitgliedern widersetzt, um eine Organentnahme auszuschliessen. Wo bekannt, ist aber in jedem Fall der Wille der verstorbenen Person entscheidend.

Transplantationen sind in der Schweiz seit 30 Jahren möglich, werden aber immer noch uneinheitlich geregelt, so dass die Kantone 1994 schliesslich nach einer nationalen Gesetzgebung riefen.

BG-Entscheid vom 16. 4. 1997/JP.354/1996.

Tags - Anzeiger

28.6.97